

Zürich, 29. August 2012

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. April 2012 reichte die Grüne-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2012/153, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vorzulegen, in der auf Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten und Horten verzichtet wird. Nicht verzichtet werden soll auf die Verpflegungsbeiträge.

Begründung:

Einige Eltern wollen ihre Kinder selber betreuen und das ist auch gut so. Doch andere Mütter und Väter sind auf eine familienexterne Betreuung ihrer Kinder angewiesen, z.B. damit eine Mutter oder ein Vater einer bezahlten Arbeit nachgehen kann, ein Einzelkind die Möglichkeit hat, mit anderen Kindern zu spielen oder ein Kind nicht-deutscher Erstsprache Deutsch lernen kann. Es gibt viele gute Gründe für inner- oder ausserfamiliärer Kinderbetreuung, doch darf es nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig sein, ob ein Kind eine Kindertagesstätte, einen Hort oder eine Tagesschule besuchen kann.

Obwohl die Betreuungskosten im Hort für mittelständische Eltern sehr hoch sind, decken sie lediglich 20 % der Kosten, wovon allein ca. 8-9 % auf die Verpflegung entfallen. Dazu kommt, dass die Kosten insbesondere für den Mittelstand belastend sind. Mittelständische Eltern sind finanziell belastet durch die steuerlichen Auswirkungen der „Heiratsstrafe“ und kaum entlastet durch den lächerlich tiefen Steuerabzug für Kinder. Auch bei Familien mit sehr kleinem Einkommen, können die Minimalbeiträge (bei voller Betreuung Fr. 182.- pro Monat und Kind) das Familienbudget zu stark belasten.

Für die Stadt ist jede Investition in die Bildung der Kinder und Jugendlichen eine langfristig gute Investition. Bildung muss in diesem Zusammenhang als umfassende Bildung verstanden werden, bei der sowohl die kognitiven wie die nicht-kognitiven Fähigkeiten gefördert werden. Es geht also um alle Fähigkeiten, die den Menschen produktiv machen. Und das ist nicht nur Mathematik oder Französisch, das ist ebenso Verlässlichkeit, Hilfsbereitschaft, Selbstdisziplin etc. Dazu leisten die Krippen und Horte – wenn sie ein qualitativ hochstehendes Angebot haben - einen ebenso wichtigen Bildungsbeitrag wie die Eltern und die Schulen.

Jedes Kind hat ein individuelles Recht auf Bildung und eine denkende Gesellschaft muss alle Talente nutzen. Deshalb müssen und wollen wir jedes Kind mitnehmen. Kinder lernen nie mehr so schnell und einfach wie in den ersten Lebensjahren. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass man mit Investitionen in gute frühkindliche Bildung spätere sozialpolitische Probleme vermeidet und langfristig eine gute volkswirtschaftliche Rendite erzielt. Der Nobelpreisträger James J. Heckmann von der University of Chicago, spricht sogar von einer geradezu traumhaften Rendite von bis zu 50 Prozent für jeden Franken, der in die frühe Förderung von Kindern investiert wird.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegzunehmen:

Die Grundlage für die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. März 2008 findet sich in Art. 2^{bis} der Gemeindeordnung der Stadt Zürich, der wie folgt lautet: *«Die Stadt Zürich gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familien-*

ergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Eine vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.»

Aus dem letzten Satz der Bestimmung ergibt sich, dass die Verordnung – und damit auch eine Änderung der Verordnung – vom Stadtrat zu erlassen ist. Die Änderung wäre dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Die Kompetenz zur Anpassung der Verordnung liegt damit beim Stadtrat. Der Vorstoss ist daher nicht motionabel.

Eine Entgegennahme des Vorstosses in Form eines Postulats lehnt der Stadtrat aus folgenden Gründen ab:

Mit Art. 2^{bis} GO wurde eine Vorlage Gesetz, welche der Gemeinderat als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Kinderbetreuung konkret» beschlossen hatte. Der Gegenvorschlag ergänzte den ursprünglichen Initiativtext mit folgendem Passus: *«Eine vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.»*

Die GO-Bestimmung hält demnach ausdrücklich fest, dass die familienergänzende Betreuung für die Eltern nicht unentgeltlich ist. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben dieser Bestimmung mit Gemeindebeschluss vom 5. Juni 2005 mit einem Ja-Stimmenanteil von 67,4 Prozent deutlich zugestimmt.

Der Stadtrat ist daher nicht befugt, dem Gemeinderat eine Änderung der Verordnung im Sinne der Motionärin vorzulegen – sie stünde in klarem Widerspruch zur Gemeindeordnung.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab und ist er auch nicht bereit, den Vorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti